

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BMDW - Präs/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmdw.gv.at

Mag.iur. Mathias Sorger
Sachbearbeiter/in

mathias.sorger@oesterreich.gv.at
+43 1 711 00-809075
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2020-0.444.035

BMF; Bundesgesetz, mit dem das Kontenregister-und Konteneinschaugesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Bankwesengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden; Stellungnahme des BMDW

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit der vorgeschlagenen Novelle soll der Anwendungsbereich ausgeweitet werden. Damit sind zusätzliche Kredit- und Finanzinstitute, insb. gewerbliche Schließfachanbieter berechtigt, wie Verantwortliche des öffentlichen Bereichs gemäß §10 Abs. 2 E -GovG die Ausstattung ihrer Datenverarbeitung mit verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (kurz vbPK -SA) von der Stammzahlenregisterbehörde zu verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch diese Ausweitung des Anwendungsbereichs bei der Stammzahlenregisterbehörde und ihren Dienstleistern Mehrkosten entstehen, die jedenfalls in der WFA zu berücksichtigen und dem BMI bzw. der Statistik als Dienstleistern der Stammzahlenregisterbehörde zu ersetzen sind.

Bezüglich der konkreten, zu ersetzenden Mehrkosten wird auf die zu diesem Entwurf ergangenen Stellungnahmen des BMI und der Statistik Austria verwiesen.

Schlussbemerkung:

Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Wien, am 14. Juli 2020

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr.iur. Christine Hartl

Elektronisch gefertigt